| Stadt Oberhausen | Drucksache Nr.<br>B/15/2917-01 | Termin<br>08.07.2013 | Haupt- und Finanzausschuss |
|---|---|---|---|
| **Beschlussvorlage** | | | öffentlich |

| Termin | Gremium | Vorlage zur* | Ergebnis | Beschluss-kontrolle* |
|---|---|---|---|---|
| 08.07.2013 | Haupt- und Finanzausschuss | B | | |

## Beratungsgegenstand

Klageverfahren von Grundstückseigentümern gegen die Stadt Oberhausen wegen Zahlung von Sanierungsausgleichsbeträgen
hier: Durchführung von Revisionsverfahren

## Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss erteilt seine Zustimmung dazu,

1. dass die Stadt Oberhausen gegen die Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 30.04.2013 (Az.: 14 A 207/11, 14 A 208/11, 14 A 209/11, 14 A 210/11, 14 A 211/11, 14 A 212/11, 14 A 213/11, 14 A 214/11, 14 A 215/11, 14 A 216/11, 14 A 217/11, 14 A 218/11, 14 A 219/11, 14 A 220/11, 14 A 221/11, 14 A 222/11, 14 A 223/11, 14 A 224/11) über die Zurückweisung der Berufungen der Stadt das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat

   und

2. dass die Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durchgeführt werden.

| Bereichsleiter Bereich 4-6 | Dezernent Dezernat 2 | Kämmerer | Oberbürgermeister |
|---|---|---|---|
| Düllmann<br>25.06.2013 | Motschull<br>25.06.2013 | Tsalastras<br>25.06.2013 | Wehling<br>26.06.2013 |

| * Vorlage zur: | * Ergebnis : | Beschlusskontrolle: | Beteiligung: |
|---|---|---|---|
| Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Ja oder nein | Personalrat [ ]<br>Gleichstellungsstelle [ ] |

| Stadt Oberhausen | Drucksache Nr. B/15/2917-01 | Termin 08.07.2013 | Haupt- und Finanzausschuss |
|---|---|---|---|

## Bezug

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 03.06.2013

## Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [ ]

ja [X]

b) Sonstige Gerichtliche und außergerichtliche Kosten
siehe Begründung

## Begründung

**1. Ausgangslage**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat mit gleichlautenden Urteilen vom 03.12.2010 die von 18 Grundstückseigentümern angefochtenen Bescheide, mit denen sie zur Zahlung von Sanierungsausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Südmarkt“ herangezogen wurden, aufgehoben. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen die Voraussetzungen zur Erhebung von Sanierungsausgleichbeträgen aus drei selbstständig tragenden Gründen nicht vor. Der in der Sache weitreichenste und eine erneute Veranlagung ausschließende Grund ist die gerichtliche Feststellung, dass die Erhebung von Sanierungsausgleichsbeträgen spätestens seit dem Jahr 1997 festsetzungsverjährt sei, da der rechtliche Abschluss der Sanierung schon spätestens im Jahr 1992 durch Funktionslosigkeit der Sanierungssatzung aufgrund der Aufgabe der gemeindlichen Absicht zur (weiteren) Verwirklichung der Sanierungssatzung eingetreten sei.

Gegen die vorgenannten erstinstanzlichen Urteile wurden im Januar 2011 Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt. Das OVG NRW hat daraufhin mit Beschlüssen vom 26.09.2012 in sämtlichen Verfahren die Berufung zugelassen, weil die Annahme, dass die Aufgabe der gemeindlichen Absicht zur vollständigen Verwirklichung der Sanierung zur Unwirksamkeit der Sanierungssatzung führt, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungen des Verwaltungsgerichts begründet.

Trotz Zulassung der Berufungen wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen hat das OVG NRW die Berufungen mit Urteilen vom 30.04.2013 als unbegründet zurückgewiesen, weil es der Rechtsauffassung ist, dass bei Erlass der Ausgleichsbetragsbescheide bereits Festsetzungsverjährung eingetreten sei. Denn die im Sanierungsrecht maßgebliche Vorschrift zum Entstehen der Ausgleichsbetragspflicht (§ 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB) sei unter Berücksichtigung des Gebotes rechtsstaatlicher Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit in den Fällen, in denen die Gemeinde entgegen ihrer Rechtspflicht aus § 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Sanierungssatzung nicht aufhebt, verfassungskonform so auszulegen, dass die sachliche Abgabepflicht in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Satzung hätte aufgehoben worden sein müssen. Demzufolge sei die sachliche Abgabepflicht vorliegend spätestens mit Ablauf des Jahres 1992 entstanden. Zu dieser Entscheidung, die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entstehen der Ausgleichsbetragspflicht ausschließlich durch förmlich Aufhebung der Sanierungssatzung/Erteilung einer Abgeschlossenheitserklärung) abweicht, sah sich das OVG NRW aufgrund einer kurz vor der mündlichen Verhandlung ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Kanalanschlussbeiträgen (*BVerfG, Beschluss vom 05.03.2013 - 1 BvR 2457/08*) veranlasst. In dem vorgenannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Abgaben zum

Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden dürfen und hat daher eine Regelung im Bayerischen Kommunalabgabengesetz zum Beginn der Festsetzungsverjährung im Falle der Ungültigkeit einer Satzung für verfassungswidrig erklärt.

**2. Revisionsverfahren gegen Berufungsurteile des OVG NRW**

Da die Berufungsurteile des OVG NRW von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage, ob für den „Abschluss der Sanierung“ im Hinblick auf das Entstehen der sachlichen Ausgleichsbetragspflicht immer der förmliche Abschluss der Sanierung maßgeblich ist, abweichen, wurde die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Die Revision ist fristgerecht am 12.06.2013 eingelegt worden.

Die Berufungsentscheidungen erscheinen im Hinblick auf die vom OVG NRW durchgeführte verfassungskonforme Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufgrund des entgegenstehenden Wortlautes der Vorschrift angreifbar. Denn nach dem Wortlaut der Vorschrift ist der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung, mithin nach dem förmlichen Abschluss der Sanierung durch Aufhebung der Sanierungssatzung oder durch Abgeschlossenheitserklärung für einzelne Grundstücke zu entrichten.

Für den Fall des Eintritts der Rechtskraft der erstinstanzlichen Entscheidungen stehen im Zusammenhang mit dem Sanierungsgebiet „Südmarkt“ Zuschussrückforderungen des Landes NRW in Höhe von ca. 250.000,- € im Raum. Zudem hat das Ergebnis dieses Rechtsstreits Einfluss auf die noch nicht abgerechneten Sanierungsgebiete im Stadtgebiet Oberhausen (Grillo-Busdepot I, Grillo-Busdepot II, City-West II, Eisenheim).

Die Kosten der Revisionsverfahren (Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten der Gegner) betragen ca. 25.000,- €.

Bei Rechtsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ergibt sich aus der Zuständigkeitsordnung vom 26.05.2008 eine Entscheidungszuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses.